

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/457/2011/II-37
Einreicher:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	09.01.2012				
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	09.01.2012				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	19.01.2012				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	18.01.2012				
Stadtrat	öffentlich	01.02.2012				

Titel:

Änderung der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Änderung der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung) wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Rettungsdienstgesetz LSA Gemeindehaushaltsverordnung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/274/2007/II-37 vom 19.12.2007 i. V. m. BV/443/2009/II-37 vom 16.12.2009
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	./.
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordnete

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 für das Jahr 2010 die Höhen der Benutzungsentgelte im Rettungsdienst.

Während der Verhandlungen mit den Kostenträgern für das Budget des Jahres 2011 am 09.11.2010 kam es nicht zu einer Einigung. Daraus schlussfolgernd wurde die mit den Kostenträgern für das Jahr 2010 unterzeichnete „Vorläufige Vereinbarung über die Benutzungsentgelte und Leistungen des Rettungsdienstes Stadt Dessau-Roßlau“ vom 18. Februar 2010 über das Jahr 2010 hinaus, konkret für das Jahr 2011, erweitert angewendet. Grundlage hierfür ist der § 10 dieser Vereinbarung. Damit war die „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Nutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung)“ vom 16.12.2009 (Amtsblatt 01/2010) bis zur jetzigen Beschlussfassung, insgesamt 26 Monate, in Kraft.

Bei den Verhandlungen mit den Kostenträgern am 13. Oktober 2011 für das Budget 2012 wurde in den Positionen

- Kosten der Leitstelle und
- Kosten des Notarztdienstes

keine Einigung erzielt. Hier sind folgende Kosten strittig:

- Leitstelle - 273.112,00 €
- Notarztdienst - 42.811,00 €

Unter Einbeziehung der strittigen Kosten sind zur Absicherung eines bedarfsgerechten Rettungsdienstes im Jahr 2012 Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 3.650.648,00 €, davon

- 3.090.740,00 € für Fahrdienst, Verwaltung, Leitstelle und
- 559.908,00 € für den Notarztdienst

notwendig.

Da sich die Kostenträger und die Kassenärztliche Vereinigung (KV) zu den Ist-Kosten des Notarztdienstes 2010 erst im Oktober 2011 einigten, hat der Träger des Rettungsdienstes einen Differenzbetrag in Höhe von 53.634,00 € aus dem Jahr 2010 bei der Ermittlung des Benutzungsentgeltes für den Notarztdienst (Notarzpauschale) für das Jahr 2012 mit zu berücksichtigen.

Entsprechend Rettungsdienstgesetz LSA vom 21. März 2006 i. V. m. dem Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes LSA vom 01.12.2010 hat der Träger des Rettungsdienstes auf Grund der strittigen Positionen, einen Antrag auf Entscheidung über die Höhe der Benutzungsentgelte unter Einbeziehung der oben genannten zwei strittigen Positionen (Leitstelle und Notarztdienst) bei der im Land installierten „Schiedsstelle Rettungsdienst“ gestellt. Da die Entscheidung der Schiedsstelle nicht in der festgeschriebenen Frist von 2 Monaten nach Rettungsdienstgesetz getroffen wurde, beschließt der Stadtrat die in der Anlage 2 enthaltene Gebührensatzung (§ 12 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Rett DG).

Eine Gegenüberstellung der Benutzungsentgelte zeigt folgende Tabelle:

Zeitraum	RTW	KTW	NEF	km	NAP
01.01.2010- 29.02.2012	300,00	95,00	145,00	3,00	168,00
01.03.2012- 31.12.2012	225,00	96,00	151,00	3,00	211,00

Durch die verlängerte Anwendung der Satzung vom 16. Dezember 2009 (bis 29.02.2012) konnte im Jahr 2010 das Defizit ausgeglichen und im Jahr 2011 ein Überschuss erzielt werden, der sich insbesondere auf die Senkung der Benutzungsentgelte beim RTW auswirkt. Die annähernd gleichen Benutzungsentgelte beim KTW und NEF kommen durch eine geringe Steigerung in den Personalkosten bei fast gleichem Einsatzaufkommen zu Stande.

Die Erhöhung bei der Notarztpauschale ist insbesondere auf die erhöhten Aufwendungen der KV zur Absicherung eines durchgängigen Notarztdienstes und auf die Berücksichtigung des Differenzbetrages aus dem Jahr 2010 zurückzuführen.

Anlage 2 zeigt die geänderte Feuerwehrsatzung.

Anlage 3 zeigt eine Gegenüberstellung der Satzung (alt – neu).